

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/070-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12579

Datum

23. Oktober 2007

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2007); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.10.2007

LtG.-**995/G-4/6-2007**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beinhaltet folgende Änderungen:

- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche die bisherige Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen ersetzt
- Aktualisierung des Nachweises über umgesetzte EG-Richtlinien in Hinblick auf die Aufhebung der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung
- Konkretisierung der Nichtdiskriminierung befristeter Arbeitsverhältnisse in Hinblick auf die bereits umgesetzte Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge
- Streichung der Fristen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz und somit Gleichstellung mit Vordienstzeiten bei Einrichtungen der Europäischen Union

- Beseitigung der Rundungsproblematik bei der Ermittlung von Bezügen teilbeschäftigter Bediensteter
- Angleichung der Regelungen über den (vorzeitigen) Erhalt der Jubiläumsbelohnung an die Regelungen der Gemeindebeamten unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern
- Berücksichtigung der Änderungen im Kindergartengesetz in Bezug auf die Regelung des Ferienurlaubes
- Änderungen im Rahmen der Familienhospizfreistellung
- Anpassung der Anrechnungsbestimmungen von Studienzeiten bei der Ermittlung des Stichtages von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern an geänderte Bundesgesetze
- Klarstellung hinsichtlich der Einbeziehung in das Jahresarbeitszeitmodell der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer, die keinen Erneuerungsvertrag abgeschlossen haben und mit der Leitung der Musikschule betraut sind
- Zusammenfassung der im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze in einem Verweisungsparagraph unter Nennung der Fassungsbezeichnung

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land sind finanzielle Auswirkungen durch diesen Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Mehrkosten durch folgende Maßnahmen zu erwarten:

1. Jubiläumsbelohnung:

Dadurch, dass die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren schon im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gebührt, wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme der Alterspension, der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder wegen Korridor pension aufgelöst wird, entstehen Mehrkosten, wenn daraus weibliche Bedienstete einen Anspruch auf Jubiläumsbelohnung haben. Die vorgesehene Änderung erscheint aber wegen Hintanhaltung einer allfälligen mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geboten. Als Alternative bliebe lediglich ein Abgehen von dem vorzeitigen Anfall der Jubiläumsbelohnung; jedoch könnte allenfalls wiederum aufgrund der dann jedenfalls erforderlichen 40jährigen Dienstzeit eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegen. Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelung können aber nicht beziffert werden und sind abhängig von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Personen.

2. Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz:

Die durch den Entfall der Frist hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz verursachten Mehrkosten werden sich im vernachlässigbaren Bereich halten.

3. Stichtagsermittlung bei befristeten Dienstverhältnissen bis zu einer Dauer von 6 Monaten:

Um eine Diskriminierung jener Personen, die in befristeten Dienstverhältnissen bis zu einer Dauer von 6 Monaten stehen, zu vermeiden, soll in Bezug auf die Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge eine Ermittlung des Stichtages nicht mehr ausgeschlossen werden. Mehrkosten, die vor allem im Bereich der Saisonarbeitskräfte auftreten entstehen aber nicht durch die Novelle selbst, sondern sind zurückzuführen auf die EG-Richtlinie, da eine Diskriminierung von Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen im Widerspruch zur Richtlinie steht und diese wegen unzureichender Umsetzung das widersprechende innerstaatliche Recht unanwendbar machen könnte.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 3, 11 bis 14, 36 und 39 (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 6 und 7, § 29 Abs. 1 bis 3, § 30 Abs. 2 und 3, § 46h Abs. 7 und 8, § 46j Abs. 4):

In Anlehnung an § 2b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2005, soll in Hinblick auf die Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge soll durch die vorgesehene Änderung der Grundsatz der Nichtdiskriminierung befristeter Arbeitsverhältnisse verankert werden.

Zusätzlich soll die sachlich nicht begründbare Differenzierung bei der Ermittlung des Stichtages bei befristeten Dienstverhältnissen nicht mehr erfolgen und eine Stichtagsberechnung auch bei befristeten Dienstverhältnissen mit einer Dauer bis zu 6 Monaten vorgenommen werden. Begleitend dazu soll aber dort wo eine sachliche Begründung für eine differenzierte Behandlung vorliegt – wie bei Vertretungen oder sonstigen vorübergehenden Verwendungen – die zwingende Anwendbarkeit des GVBG ausgenommen werden. Begründbar ist diese Maßnahme damit, dass in der Regel eine vollwertige Verwendbarkeit nicht gegeben ist. Sollte aber eine Verlängerung des Dienstverhältnisses erfolgen und dadurch die Anwendung des GVBG erforderlich werden, dann ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen (zB § 26, § 24 Abs. 3 iVm § 53 GBDO, LGBl 2400, § 38) der Tag der ursprünglichen Aufnahme als Beginn des Dienstverhältnisses anzusehen.

Auch bei den Dienstverhältnissen der Musikschullehrer ist durch die Vermeidung einer möglichen Diskriminierung bereits mit Beginn des Dienstverhältnisses ein Stichtag zu ermitteln. Lediglich bei Vertretungsdienstverhältnissen der Musikschullehrer (§ 46j) soll der bisherige Grundsatz einer rückwirkenden Stichtagsfestsetzung nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von mehr als 6 Monaten, fortgeschrieben werden. Die Rechtfertigung für diese Maßnahme liegt darin, dass von Personen, die nur zur Vertretung aufgenommen in der Regel wegen nicht die vergleichbare Arbeitsleistung erwartet werden kann, wie bei Personen, die in befristeten Dienstverhältnissen, die aus anderen Gründen als den

Vertretungsfall abgeschlossen wurden, oder in unbefristeten Dienstverhältnissen stehen. Dies vor allem auch deshalb, weil die nur zur Vertretung aufgenommene Person – anders als Personen, mit denen aus sonstigen Gründen ein befristetes Dienstverhältnis geschlossen wird – mit hoher Gewissheit damit rechnen muss, dass bei Beendigung des Vertretungsfalles das Dienstverhältnis jedenfalls enden wird und daher ein mit anderen Dienstnehmern vergleichbares Bemühen bei Erbringung der Dienstleistung insbesondere auch im Bereich der sonstigen Tätigkeiten nicht erwartet werden kann. Darüber hinaus wird oft auch ein Defizit von Fertigkeiten gegeben sein.

Die Bestimmung des § 46j stellt insoweit auch eine lex specialis des § 1 Abs. 3 Z. 2 dar.

Zu Art. I Z. 2, 4, 5, 8 bis 10, 18, 21 bis 25, 27, 30, 32, 33, 37, 38 und 42 (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 8, § 4h Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 26 Abs. 8, § 32a Abs. 7, § 32c Abs. 1 Z. 3, § 40, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 46c Abs. 10, § 46f Abs. 2 und 4, § 46h Abs. 2 Z. 3, § 46h Abs. 2 Z. 4, § 46j Abs. 1, § 46j Abs. 2 Z. 1 und § 54 (neu)):

Wie bereits in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, sollen künftig auch im GVBG die statischen Verweisungen auf Bundesgesetze in der Art erfolgen, dass nur der Gesetzestitel angeführt wird und im § 54 die Fassungsbezeichnung aufscheint. Für den Fall, dass auf eine bestimmte Fassung eines Bundesgesetzes verwiesen werden soll, wird diese in der Verweisung ausdrücklich genannt, wodurch die Bestimmung des § 54 nicht durchgreift.

Zu Art. I Z. 6 (§ 19):

Die Bestimmung über die Ermittlung des Monatsbezuges für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete soll insofern geändert werden, als der im § 19 genannte Teiler bei Vorliegen von einer Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden nicht gerundet werden soll. Der Teiler ergibt sich aus der Multiplikation der Wochenstunden (40) mit der durchschnittlichen Wochenanzahl eines Monats (4,33). Nach der derzeitigen Rechtslage ergibt sich beispielsweise bei dem für Vollbeschäftigte vorgesehene Monatsbezug von €2.000,- für Halbbeschäftigung ein Monatsbezug von €2.002,31 ($2000 \times 40 \times 4,33 / 173$). Entsprechend der vorgesehenen Regelung hingegen ergibt sich bei Halbbeschäftigung exakt 50 % ($2000 \times 40 \times 4,33 / 173,2$).

In Gemeinden mit einer Vollbeschäftigung von weniger als 40 Wochenstunden greift weiterhin § 19 letzter Halbsatz.

Zu Art. I Z. 7 (§ 24 Abs. 3):

Mit der vorgesehenen Änderung soll der Empfehlung der NÖ Gleichbehandlungskommission vom November 2006 Rechnung getragen werden. Die NÖ Gleichbehandlungskommission kam dabei zur Auffassung, dass die für Vertragsbedienstete geltenden Regelung über der Anspruch auf vorzeitige Jubiläumsbelohnung nach einer Dienstzeit von 35 Jahren wegen der Anlehnung an die für Gemeindebeamte geltenden Regelungen de facto weibliche Vertragsbediensteten im Falle des Ausscheidens wegen Alterspension nach einer 35 jährigen Dienstzeit ausschließt und die Bestimmung daher sachlich und objektiv nicht nachvollziehbar ist. Die Gleichbehandlungskommission erachtet die gesetzliche Bestimmung für bedenklich hinsichtlich einer möglichen mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechtes. Mit der vorgesehenen Änderung wird weitestgehend den für Gemeindebeamte geltenden Regelungen in Bezug auf den Erhalt der Jubiläumsbelohnung nach bereits 35 Dienstjahren gefolgt (§ 53 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400), jedoch wird dabei nicht auf die nach der GBDO, LGBl. 2400, sondern auf die nach den Sozialversicherungsgesetzen geltenden Altersgrenzen abgestellt.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 31a Abs. 8):

Im Bereich des Kindergartenwesens wird das Betreuungsangebot im Sommer durch bereichsweise Kürzung der Kindergartenferien zeitlich ausgedehnt. Um den derzeit an die Kindergartenferien angeknüpften Urlaubsanspruch nicht im gleichen Ausmaß zu verkürzen, soll bei Bediensteten des Kindergartendienstes der Gemeinden dieser wie für Landesbedienstete im Kindergartendienst als Ferienurlaubsanspruch in der bisherigen Dauer der Kindergartenferien festgeschrieben werden. Die zeitliche Lage des Ferienurlaubes soll wie bisher durch den Kindergartenerhalter festgelegt werden; dadurch bleibt auch ein – wie bisher – durchgehender Ferienurlaub möglich. Bedienstete des Kindergartenhilfsdienstes werden mit dieser Regelung nicht erfasst.

Zu Art. I Z. 17 (§ 32 Abs. 2 zweiter Satz):

In § 32 Abs. 2 zweiter Satz wird bestimmt, dass ein im Anschluss an den Karenzurlaub nach den Mutterschutzgesetzen bzw. dem Vater-Karenzurlaubsgesetz konsumierte Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt bleibt, jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet wird. Diese Nichtanrechnung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit abhängen, wird durch Spezialbestimmungen durchbrochen (zB § 4 Abs. 2 Z. 2 GBDO, LGBl. 2400; § 53 Abs. 4 lit. a GBDO, LGBl. 2400). Durch die Änderung in der generellen Bestimmung soll diesem Umstand ausdrücklich Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 32b Abs. 1, § 32b Abs. 4):

Durch die vorgesehene Änderung soll der Personenkreis für den Anspruch auf Familienhospizfreistellung besteht an das AVRAG und die für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften angeglichen werden. Ebenso ist die Möglichkeit der Gewährung einer längeren Freistellung anlässlich der Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit die oder der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt) eine Angleichung an diese Rechtsvorschriften.

Zu Art. I Z. 26 und 31 (§ 46c Abs. 6, § 46f Abs. 4):

Die vorgesehenen Änderungen sind Berichtigungen eines Redaktionsversehens im Zuge der 2. GVBG-Novelle 2006.

Zu Art. I Z. 28 und 29 (§ 46d Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4):

Das Universitätsgesetz 2002 kennt nur noch Bachelor- und Masterstudien, aber keine Bakkalaureats- und Magisterstudien mehr. Nach § 124 Abs. 10 des

Universitätsgesetzes 2002 bisherige Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien als Bachelorstudien und Masterstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und 5 Universitätsgesetz 2002. Mit den vorgesehenen Änderungen soll der Änderung im Universitätsgesetz 2002 Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 46h Abs. 2 Z. 7):

Die Anrechnung von Studienzeiten für den Stichtag soll an das Universitätsgesetz 2002 angepasst werden. Da im neuen System des Universitätsgesetzes 2002 die Mindeststudiendauer nur mehr indirekt über den Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt ist, wird für die Anrechnung die Definition gem. § 51 Abs. 2 Z 26 des Universitätsgesetzes 2002 (60 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen einem Jahr) übernommen. Dieser Vorgang entspricht auch der Regelung im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die ECTS-Anrechnungspunkte in den von den Universitäten autonom zu erlassenen Curricula festgelegt sind. Für Magister- und Doktoratsstudien könnten die Universitäten unterschiedliche ECTS-Anrechnungspunkte für dieselbe Studienrichtung vorsehen, da das Universitätsgesetz 2002 nur einen Mindeststandard normiert. In diesem Fall ist die jeweils geringste Anzahl für die Berechnung der zur Anrechnung zu kommenden Studiendauer relevant.

Zu Art. I Z. 35 (§ 46h Abs. 6 Z. 2):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen Österreich betreffend die Berücksichtigung von Vordienstzeiten für Vertragsbedienstete oder Beamte nach österreichischen Bundesrecht und einem ergangenen Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 16. März 2007 die Länder ersucht, für den Fall, dass Landesvorschriften der von der Kommission beanstandeten Bundesrechtslage entsprechen, die entsprechenden legislativen Änderungen ebenfalls vorzunehmen. Der Bund hat die Änderungen mit der Dienstrechtsnovelle 2007 vorgenommen. Mit der vorliegenden Änderung soll dem

Ersuchen des BKA-VD Rechnung getragen werden und die vorgesehene Frist für eine Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I Z. 40 und 41 (§ 53):

Mit den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Diplomanerkennung wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie ersetzt die drei einschlägigen Richtlinien, die die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen beinhalten (nämlich die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise) sowie zwölf spezielle, sektorbezogene Richtlinien. Durch den Verweis im § 8 Abs. 2 sind die einschlägigen Bestimmungen über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in der GBDO, LGBl. 2400, für Vertragsbedienstete sinngemäß anwendbar.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Gemeinschaftsrechts wurde die ursprüngliche Grundrichtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 (geändert durch die Richtlinie 34/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000) durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 kodifiziert.

Die Richtlinie 93/104/EG wurde in wesentlichen Punkten geändert, jedoch betreffen diese Änderungen sektorspezifische Bereiche (Mobile Arbeitnehmer; Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen; Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen; Ärzte in der Ausbildung) die eine Umsetzung im GVBG nicht erforderlich machen. Die vorgesehene Änderung ist daher lediglich eine Aktualisierung des Umsetzungsnachweises, da die dort genannte Richtlinie durch die gegenständliche Richtlinie aufgehoben wurde.

Zu Art. I Z. 43 (Anlage B, 22. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2006):

Die derzeitige Fassung der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2006 regelt die abweichende Aufteilung der Jahreswochenstunden für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit altem Dienstvertrag; jedoch nicht ausdrücklich genannt sind

Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit altem Dienstvertrag, die mit der Leitung der Musikschule betraut sind. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass es Intention war, die Leiterinnen und Leiter von Musikschulen, welche keinen Erneuerungsvertrag abgeschlossen haben, auch in das Jahresarbeitszeitmodell einzubeziehen und dabei ebenso eine Angleichung der erforderlichen Jahresstunden ohne Veränderung der sonst für sie geltenden Regelungen vorzunehmen ist. Mit der vorgesehenen Regelung soll daher klargestellt werden, dass Leiterinnen und Leiter der Musikschulen, auf deren Dienstverhältnisse Abs. 7 erster Satz der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 anzuwenden ist, von der Übergangsbestimmung zur 2. GVBG-Novelle 2006 erfasst sind. Weiters soll auch klargestellt werden, wie die für administrative Tätigkeiten vorgesehenen Stunden der Musikschulleitung in das Jahresarbeitszeitmodell einbezogen werden. Dabei erfolgt im Bezug auf das Ausmaß dieser „Leitungsstunden“ aber inhaltlich keine Änderung zur bisherigen Regelung vor Inkrafttreten der GVBG-Novelle 2006. Von einem rückwirkenden Inkrafttreten kann Abstand genommen werden, da – wie dargestellt – davon ausgegangen werden muss, dass der betroffene Personenkreis schon durch die bisherige Regelung in das Jahresarbeitszeitmodell einzubeziehen war und die vorliegende Änderung lediglich der Klarstellung dient.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung